



7. Juli 1997

Gemeinderat Quarten
8882 Unterterzen

VII 41 Quarten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzplan 1:10'000**
- Schutzverordnung (Text)
- Teilzonenplan 1.10'000 (Anpassungen an Schutzverordnung sowie Ausdehnung der Skiabfahrtszone)
- Aenderung Baureglement

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Bei der Schutzverordnung ist bezüglich der Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung sowie der Trockenwiesen und Trockenweiden ein Vorbehalt zu machen. Der Bund erstellte zwischenzeitlich die entsprechenden Detailkartierungen. Diese sind in der vorliegenden Schutzverordnung noch nicht umgesetzt. Die Schutzverordnung wird deshalb mit einem Nachtrag zu ergänzen sein. Für Flachmoore läuft die vom Bund gesetzte Frist am 1. Oktober 1997 ab (vgl. Art. 6 der Flachmoorverordnung, SR 451.33), diejenige für die Hochmoore ist bereits abgelaufen. Die Arbeiten für die Erstellung des Nachtrages sind deshalb möglichst bald an die Hand zu nehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (Fr. 500.-- für die Schutzverordnung; Fr. 300.-- für den Teilzonenplan und die Ergänzung des Baureglementes).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

stg. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)